

§ 6.

Findet ein Gewerbebetrieb zc. ständig in mehreren Ortschaften statt, so erfolgt in Chemnitz die Heranziehung zur Klassensteuer von demjenigen Betrage, welcher als Ertrag des Gewerbebetriebes in Chemnitz anzusehen ist.

§ 9.

Der Klassensteuer unterliegt das Einkommen der Abgabepflichtigen, und zwar das Gesamteinkommen, soweit dieses Regulativ keine Einschränkung enthält.

Die Abgabe wird erhoben:

- a) von dem Grundbesitz in der Stadt Chemnitz nach der Ertragsfähigkeit;
- b) von dem übrigen Einkommen eines Abgabepflichtigen, welches
 - aa) in den Einkünften eines Amtes,
 - bb) in den Einkünften eines Geschäftes oder Gewerbes,
 - cc) in den Einkünften von sonstigem Vermögen (Renten)

besteht.

§ 23.

Unter dem (als Geschäfts- oder Gewerbeeinkommen) zu versteuernden Einkommen ist dasjenige zu verstehen, was ein Abgabepflichtiger nach Abzug der zum Erwerbsbetriebe nothwendigen Ausgaben (z. B. Handels- spesen, Expeditionsaufwand zc.) verdient.

§ 25.

Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien zc. sind nach den Ueberschüssen zu besteuern, welche als Aktienzinsen und Dividenden (gleichviel unter welcher Benennung) unter die Mitglieder vertheilt oder zur Bildung von Reservefonds oder zur Schuldentilgung verwendet werden.

Es haben aber Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, auch wenn dieselben Ueberschüsse gar nicht, oder unter 3 Prozent gemacht haben, mindestens 3 Prozent des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals zu versteuern.

zc. zc. zc.

Die Aktiengesellschaft Sächsische Maschinenfabrik folgert aus diesen Bestimmungen: Die hiernach in Chemnitz zu erhebenden Abgaben seien eine Einkommensteuer, nicht aber, wie die Einschätzungsbehörde für Chemnitz annehme, eine Vermögenssteuer.

Nach § 23 des Regulativs sei unter dem zu versteuernden Einkommen dasjenige zu verstehen, was ein Abgabepflichtiger verdient habe.

Das Verdienen setze eine Selbstthätigkeit, ein Arbeiten des Erwerbers voraus. Es solle der Ueberschuß aus der geschäftlichen Thätigkeit des Steuerpflichtigen besteuert werden.

Ein außerhalb der geschäftlichen Thätigkeit dem Steuerpflichtigen zugefallenes Vermögen, ein Vermögenszuwachs, sei an sich nicht steuerpflichtig. Es bilde nur eine Quelle künftigen Einkommens, wenn es entsprechend verwendet oder angelegt werde.

Das Einkommensteuergesetz vom 2. Juli 1878, an welches sich das Anlagenregulativ in seinen leitenden Grundsätzen anlehne, sage in § 15 unter 2 ausdrücklich:

Außerordentliche Einnahmen gelten jedoch nicht als steuerpflichtiges Einkommen. Sie kommen daher, ebenso wie Verminderungen des letzteren, nur insofern in Berücksichtigung, als die Erträgnisse dadurch vermehrt oder vermindert werden.